



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei zuständigen  
obersten Landesbehörden

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Bundesfernstra-  
ßen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110  
FAX +49 (0)228 99-300-807-5099

ref-stb11@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2018**

**Sachgebiet 07: Straßenverkehrstechnik u. Straßenausstattung  
07.4: Leit- und Schutzeinrichtungen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: „Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme  
(TP M 2018)“**

- Bezug: 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 43/1997 vom  
11.12.1997, StB 13/38.61.30/156 BASt 97  
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2006 vom  
17.07.2006, S 11/7123.12/2-519306

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/5/2802313

Anlage: Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme  
(TP M 2018)

Datum: Bonn, 06.07.2018

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

## I.

### Allgemeines

Die „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2018 (TP M 2018) wurden von der BAST erarbeitet. Die TP M 2018 wurden erarbeitet, da die Einführung von Europäischen Prüfnormen für die Eignungsprüfung von Markierungssystemen zum einen die Überarbeitung der „Technischen Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien“ (TL M 97), Kapitel A und B und zum anderen eine Präzisierung und Auswahl bestimmter Randbedingungen aus der europäischen Prüfnorm DIN EN 13197 erforderlich gemacht haben.

In den TP M 2018 sind die mit Schreiben StB11/7122.3/5/2802323 vom 06.04.2017 von den Ländern und der Industrie erbetenen Stellungnahmen weitestgehend berücksichtigt worden.

Der Entwurf der TP M wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1) notifiziert.

Die TP M 2018 enthalten die Anforderungen an die Eignungsprüfung auf der Rundlaufprüfanlage von dauerhaften (weißen) und vorübergehenden (gelben) Markierungssystemen. Sie präzisieren die Anforderungen der europäischen Prüfnorm DIN EN 13197 entsprechend den Anforderungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)“.

## II.

Ich gebe die „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2018 (TP M 2018) bekannt und bitte Sie, diese im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TP M 2018 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 43/1997 einschließlich der damit eingeführten TL M 97 hebe ich hiermit auf.

Die TP M 2018 werden auf der Homepage der BAST ([www.bast.de](http://www.bast.de)) bereitgestellt.





Seite 3 von 3

Ich bitte Sie, mir bis zum 31.12.2019 über die mit diesen Regelungen  
gemachten Erfahrungen zu berichten.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



**Beglaubigt:**

**Angestellte**

Anlage: TP M 2018

